

**Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung  
der Freiwilligen Feuerwehr  
der Samtgemeinde Sittensen**

**§ 1  
Organisation**

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Sittensen besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren, bei denen eine Jugendabteilung eingerichtet ist. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sittensen.

**§ 2  
Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:
1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
  2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
  3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
  4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
  5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. GVBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.

**§ 3  
Gemeindejugendfeuerwehrwart**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Sittensen wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreter/in

müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreter/in werde auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Sittensen nach Anhörung des Gemeindekommandos von der/dem Gemeindebrandmeister/in für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Sittensen nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die

Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,

Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,

Einberufung und Leitung der Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,

Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,

Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Sittensen, soweit hierfür nicht die/der Gemeindebrandmeister/in zuständig ist.

#### § 4

#### **Ausschuß der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrausschuß)**

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuß besteht aus dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart und den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren als Beisitzer/innen.

- (2) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuß obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Koordinierung der Jugendarbeit im Gemeindebereich,

Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,

Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuß wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuß einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzer/innen des Ausschusses oder die/der Gemeindebrandmeister/in dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die/Der Gemeindebrandmeister/in soll, die Ortsbrandmeister/innen können an den Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindejugendfeuerwehrwart und einer/einem Beisitzer/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde über die Gemeindefeuerwehr zuzuleiten.

## § 5

### **Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein; der Jugendfeuerwehrwart muß mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein/e Stellvertreter/in werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der/dem Ortsbrandmeister/in für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die

Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,

Aufstellung des Dienstplanes,

Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,

Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,

Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

## § 6

### **Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der/dem Ortsbrandmeister/in einzuberufen. Die/Der Ortsbrandmeister/in und der Gemeindejugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,

Genehmigung des Jahresberichtes des Jugendfeuerwehrwartes,

Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,

Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefaßt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Jugendfeuerwehrwart und der/dem Sprecher/in der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

## **§ 7**

### **Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen**

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

## **§ 8**

### **Stärke der Jugendabteilung**

Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke i. S. der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

## **§ 9**

### **Funktionsabzeichen**

Die Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.